

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Horst (Holstein)

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 32 Abs. 6 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (BrSchG) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihres Stellvertretungen (EntschVOFF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holst.) vom 13.12.2017 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1

#### Gemeindewehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. (§ 2 Abs. 2 Nr.3/4 und Abs. 4 EntschVOFF)

(2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 und 4 EntschVOFF)

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. (Nr. 2.5 EntschRichtl-fF)

Bei mehr als einer Jugendfeuerwehrwartin oder einem Jugendfeuerwehrwart wird die Auslagenpauschale zu gleichen Teilen auf die Funktionsträger aufgeteilt

(4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie entsprechend der vorhandenen Fahrzeuge. (Nr. 8 EntschRichtl-fF)

Bei mehr als einer Gerätewartin oder einem Gerätewart wird die Entschädigung wie folgt aufgeteilt:

- die Gerätewartin/ der Gerätewart mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhält 60 % der Aufwandsentschädigung und

- die Gerätewartin/ der Gerätewart ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung 40 % der Aufwandsentschädigung

(5) Die Funkwärtinnen und die Funkwarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1,00 Euro je Funkgerät.

(6) Die Atemschutzgerätewärtinnen und die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2,00 Euro je Atemschutzgerät.

(7) Für die Wartung und Betreuung der Stromaggregate wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 9,00 Euro gewährt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Horst (Holst.), den 07.02.2018

Gez.

E. W. Mohrdiek  
Bürgermeister